

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
EU und Verfassung

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.755.152

Wien, am 18. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Duzdar, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Oktober 2023 unter der Nr. **16570/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgen des COFAG-Urteils des Verfassungsgerichtshofes“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3 bis 12:

1. *An welchen Rechtsträgern (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer), deren Beteiligungsverwaltung Ihnen obliegt, ist der Bund (ggf mittelbar) alleine oder zumindest mehrheitlich beteiligt?*
 - a. *Bei mehrheitlicher Beteiligung: Zu welchem Anteil ist der Bund genau beteiligt?*
3. *Welche ausgegliederten Rechtsträger (ohne natürliche Personen) besorgen hoheitliche Aufgaben, die Ihrem Wirkungsbereich zuzuordnen sind?*
4. *Durch welche Rechtsgrundlage wurden diesen ausgegliederten Rechtsträgern hoheitliche Befugnisse übertragen und wie wurde diesbzgl der erforderliche Leitungs- und Verantwortungszusammenhang hergestellt?*

5. Wie wurde diese Leitungs- und Verantwortungskompetenz in den vergangenen beiden Jahren diesen ausgegliederten Rechtsträgern gegenüber jeweils wahrgenommen?
6. Welche Rechtsträger (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) besorgen in Ihrem Wirkungsbereich nicht-hoheitliche Aufgaben, die vormals von Organisationseinheiten des Bundes besorgt wurden (Organisationsprivatisierungen)?
7. Welchen Rechtsträgern (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) wurden in Ihrem Wirkungsbereich privatwirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne eines Aufgabenübertragungszusammenhangs übertragen?
8. Haben Sie geprüft, welche Rechtsträger in Ihrem Wirkungsbereich Verwaltungsgeschäfte im Sinne des Art 20 Abs 1 B-VG führen?
 - a. Wenn ja, um welche handelt es sich?
 - b. Wenn ja, welche wurden konkret auf Grund des Erkenntnisses des VfGH vom 5.10.2023 ergänzt?
 - c. Wenn nein: Bis wann ist mit einem Ergebnis einer Überprüfung zu rechnen?
9. Welche Rechtsträger wurden bei dieser Überprüfung ausgeschieden, weil ihnen zwar Aufgaben übertragen wurden, diese jedoch erwerbswirtschaftlich tätig sind?
10. Haben Sie überprüft, bei welchen Rechtsträgern, die staatliche Verwaltung führen, gesetzlicher Änderungsbedarf im Hinblick auf die Herstellung des erforderlichen Leitungs- und Verantwortungszusammenhangs besteht und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
11. Bis wann werden Sie der Bundesregierung entsprechende Gesetzesinitiativen zur Beschlussfassung vorlegen?
12. Haben Sie überprüft, ob neben der COFAG auch weiteren Rechtsträgern auf verfassungswidrige Weise Aufgaben übertragen wurden und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

In meinen Vollziehungsbereich fallen keine Rechtsträger im Sinne der Fragestellungen.

Zu Frage 2:

2. Auf welche Rechtsträger (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) übt der Bund – vertreten durch Sie – einen beherrschenden Einfluss aus (insbesondere durch Bestellung der Organe oder überwiegende bis ausschließliche Finanzierung – vgl Art 126b Abs 2 2. Satz B-VG)?

Gemäß § 5 des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Errichtung der Stiftung Forum Verfassung erlassen wird, hat der Bundesminister für Finanzen der Stiftung jährlich einen Betrag von mindestens 700.000 Euro sowie einmalig den Betrag von 710.000 Euro zur Verfügung zu stellen. Gemäß § 6 leg. cit. nimmt der Bundesminister für Inneres die Aufgaben der Stiftungs- und Fondsbehörde wahr. Die Stiftung Forum Verfassung wird nicht als Beteiligung des Bundeskanzleramts geführt.

Gemäß Vollzugsklausel ist die für Verfassungsangelegenheiten zuständige Bundesministerin oder Bundesminister nur hinsichtlich des § 8 mit der Vollziehung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betraut (Bestellung/Abberufung Stiftungsvorstand).

Zum Bestellungsvorgang des Vorstandes ist zudem Folgendes anzumerken: Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Personen. Drei Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes. Diese werden auf Vorschlag von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und nach Anhörung des Kuratoriums von der für Verfassungsangelegenheiten zuständigen Bundesministerin bestellt. Zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind Mitglieder der öffentlichen österreichischen Universitäten, die auf Vorschlag der uniko – Österreichische Universitätenkonferenz – und nach Anhörung des Kuratoriums von der für Verfassungsangelegenheiten zuständigen Bundesministerin bestellt werden.

Mag. Karoline Edtstadler

